

Erstes Kapitel

Grundlegende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

§ 2 Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen.

(2) Bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.

(3) Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gelten die Mindesteinsatzzeiten nach Anlage 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe der Anlage 3 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten weniger als 30 Beschäftigte bei Betrieben für gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung und bei Betrieben der keramischen und Glas-Industrie (siehe Satzung der VBG § 3 Abs. 1 VI) und 50 Beschäftigte bei sonstigen Betrieben beträgt.

(5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2 und 3 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. In gleicher Weise kann eine Erhöhung der Mindesteinsatzzeiten nach Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2 festgesetzt werden, soweit die Unfall- und Gesundheitsgefahren überdurchschnittlich hoch sind. Als Vergleichmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder
2. die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin"

zu führen.

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügt.

(2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Ingenieur mindestens zwei Jahre lang ausgeübt und
3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Ausbildungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieure, die aufgrund ihrer Hochschul-/Fachhochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Sicherheitsingenieur" zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

(3) In der Funktion als Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.

(4) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

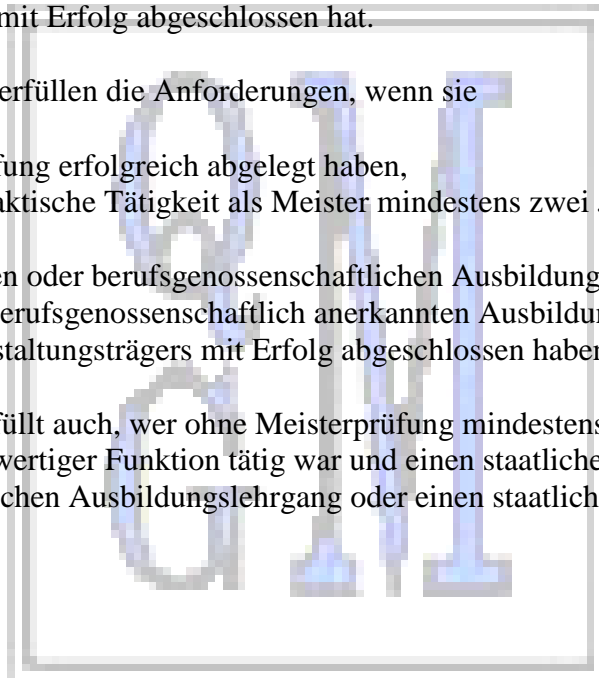
1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Techniker tätig war und einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder



berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(6) Der Ausbildungslehrgang nach den Absätzen 2, 4 und 5 umfasst die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und das begleitende Praktikum. Bestandteile der Ausbildungsstufe III sind die nachfolgenden Rahmenthemen:

- Für den Bereich "Büroarbeitsplätze/Verwaltungstätigkeiten":
 - Brand- und Explosionsschutz,
 - Arbeiten mit/in der Nähe von Energieträgern und Strahlungsquellen,
 - Erstellung, Installation und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen,
 - Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen.
- Für den Bereich "Arbeitnehmerüberlassung/Zeitarbeit":
 - Schutz vor Sturz aus der Höhe/in die Tiefe,
 - Arbeiten mit/in der Nähe von Energieträgern und Strahlungsquellen,
 - Biologische Sicherheit,
 - Arbeiten in Bereichen mit Kontaminationsgefahr,
 - Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen.
- Für den Bereich "Bewachung":
 - Brand- und Explosionsschutz,
 - Schutz vor Sturz aus der Höhe/in die Tiefe,
 - Biologische Sicherheit,
 - Organisation der Instandhaltung und Störungsbeseitigung,
 - Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen.
- Für den Bereich "Technisch ausgestattete Betriebe":
 - Brand- und Explosionsschutz,
 - Schutz vor Sturz aus der Höhe/in die Tiefe,
 - Arbeiten in Bereichen mit Kontaminationsgefahr,
 - Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen,
 - Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen.
- Für den Bereich "Betriebe der keramischen und Glas-Industrie":
 - Verkettete und flexible Systeme,
 - Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung von Werk- und Baustoffen,
 - Organisation der Instandhaltung/Störungsbeseitigung,
 - Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen.

(7) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Die Berufsgenossenschaft entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte ihrer Ausbildungsstufe III.

§ 5 Bericht

Der Unternehmer hat die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

Zweites Kapitel Übergangsbestimmungen

§ 6 Übergangsbestimmungen

(1) Der Unternehmer kann abweichend von § 3 davon ausgehen, dass Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie

1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben

und
2.
 - a. bis zum 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren oder
 - b. bis zum 31. Dezember 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben und über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstaben a) oder b) eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Die Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer muss vor dem 31. Dezember 1996 ausgestellt worden sein.

(2) Der Unternehmer kann die erforderliche Fachkunde ferner als gegeben ansehen bei Ärzten während ihrer Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" in der hierfür erforderlichen mindestens zweijährigen durchgehenden regelmäßigen Tätigkeit, wenn sie durch eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung nachweisen, dass sie bereits

1. eine in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebene klinische oder poliklinische Tätigkeit und
2. mindestens ein Drittel des dreimonatigen theoretischen Kurses über Arbeitsmedizin absolviert haben. Dies gilt nur, wenn gewährleistet ist, dass der theoretische Kurs nach Nummer 2 innerhalb von zwei Jahren nach der Bestellung beendet wird. Der Nachweis ist dem Unternehmer gegenüber zu erbringen.

(3) Der Nachweis der Fachkunde nach § 4 Abs. 2 bis 5 gilt als erbracht, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift als solche tätig ist und die Fachkundevoraussetzungen der Unfallverhütungsvorschrift

"Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A6) vom 1. Oktober 1974 in der Fassung von 1. Oktober 2002 vorliegen.

Drittes Kapitel Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 ist bis zum 31.12.2010 gültig.

Anlage 1 Zu § 2 Abs. 2 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten

1. Allgemeines

Wesentliche Grundlage der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen.

Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht in der Durchführung von Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen. Sie können kombiniert werden.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

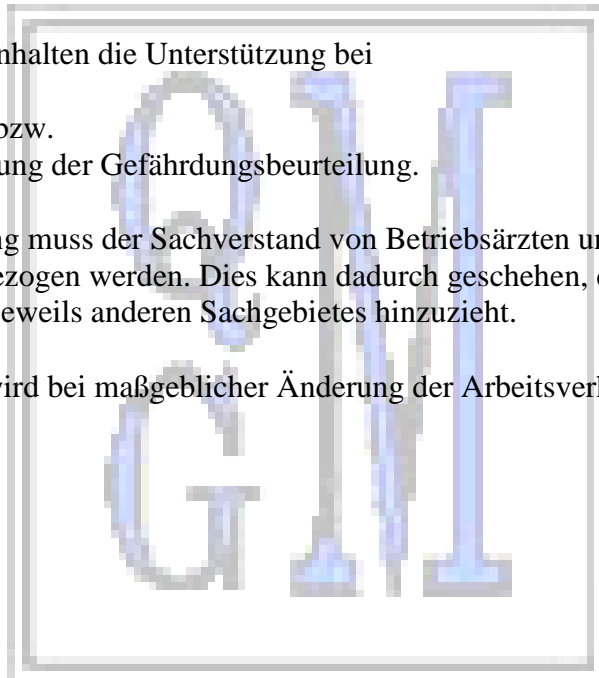
2. Grundbetreuungen

Grundbetreuungen beinhalten die Unterstützung bei

- der Erstellung bzw.
- der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber in Betrieben der



| Gruppe | Betriebsart | nach ... Jahr(en) |
|--------|---|-------------------|
| I | – | 1 |
| II | Betriebe für Arbeitnehmerüberlassung, Betriebe der keramischen und Glas-Industrie (siehe § 3 Abs. 1 VI der Satzung) | 3 |
| III | Alle anderen Betriebe | 5 |

wiederholt.

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

3. Anlassbezogene Betreuungen

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen, Betriebsstätten oder der Betriebsorganisation,
- Einführung neuer oder grundlegende Veränderung vorhandener Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren bzw. grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer bzw. grundlegende Veränderungen vorhandener Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Einführung oder Erprobung von Körperschutzmitteln,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren sein.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme.

Die Durchführung der Grundbetreuung und der anlassbezogenen Betreuung muss der Berufsgenossenschaft nachgewiesen werden. Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift sein.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen. Eine Kombination mit der Grundbetreuung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.



Anlage 2 Zu § 2 Abs. 3

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

Die Mindesteinsatzzeiten ergeben sich aus Tabelle 1, für Unternehmen der keramischen und Glas-Industrie (siehe § 3 Abs. 1 VI der Satzung) aus Tabelle 2.

Tabelle 1

| | Betriebsart | Erforderliche Mindesteinsatzzeiten der | |
|--------------------------------------|---|--|----------------------------------|
| | | Betriebsärzte | Fachkräfte für Arbeitssicherheit |
| | | In Stunden je Jahr je Arbeitnehmer | |
| 1 | Alle Betriebe, die nicht unter Nr. 2 bis 7 einzuordnen sind | 0,20 | 0,30 |
| 2 | Technische Überwachung, Ingenieurbüros mit Versuchseinrichtungen, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Wohnungsverwaltungen mit Regiebetrieben | 0,25 | 0,80 |
| 3 | Schulen und Ausbildungsstätten für die berufliche Aus- und Fortbildung | 0,25 | 1,00 |
| 4 | Theater, Werbebetriebe mit Produktionseinrichtungen, wissenschaftliche Institute mit Laboratorien, zoologische Gärten, Wild- und Safariparks, Tierheime | 0,50 | 1,40 |
| 5 | Bewachungsbetriebe | 0,20 | 1,80 |
| Betriebe für Arbeitnehmerüberlassung | | | |
| 6 | a. für Arbeitnehmer, die ausschließlich in kaufmännischen und verwaltenden Unternehmensteilen der Verleiher und Entleiher eingesetzt sind und ausschließlich kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten verrichten | 0,20 | 0,30 |
| | b. für Arbeitnehmer, die nicht die unter 6 a) | 0,80 | 3,00 |

genannten Bedingungen erfüllen

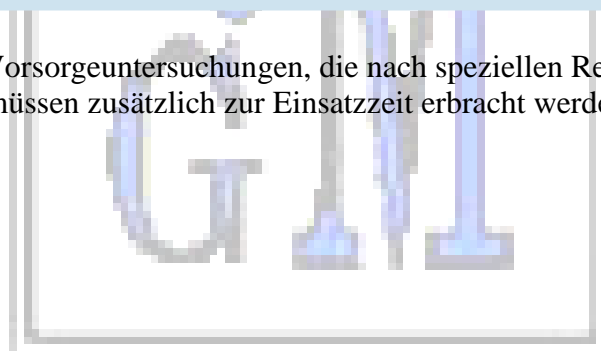
| | | |
|---|------|------|
| Betriebe mit technischen Bereichen, die nicht unter Nr. 2 bis 6 erfasst sind und in denen Arbeitnehmer | | |
| 7 beschäftigt sind, bei denen aufgrund ihrer Tätigkeit eine besondere Unfallgefahr für sie selbst oder Dritte vorliegt oder einer Berufskrankheit vorzubeugen ist | 0,50 | 1,20 |

Tabelle 2

| Lfd. Nr. | Schlüsselzahl | Mindesteinsatzzeit je beschäftigtem Arbeitnehmer (Std./Jahr je AN) | | |
|------------------------|--|--|--|------|
| | | Betriebsärztliche Betreuung | Sicherheitstechnische Betreuung bei einer Zahl der durchschnittlich im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer | |
| 1 | 130, 140, 220, 290, 370, 81 | 0,2 | 1 – 100 | 1,2 |
| | | | 101 – 200 | 1,0 |
| | | | über 200 | 0,8 |
| 2 | 42, 171, 181, 200, 240, 260, 41, 190 | 0,25 | 1 – 100 | 2,0 |
| | | | 101 – 200 | 1,5 |
| | | | über 200 | 1,2 |
| 3 | 20, 40, 51, 61, 100 | 0,30 | 1 – 100 | 2,70 |
| | | | 101 – 200 | 2,00 |
| | | | über 200 | 1,50 |
| Lfd. Nr. 1 | | | | |
| Schlüsselzahlen | Gewerbebezug | | | |
| 130 | Herstellen von Schleifmitteln und keramischen Katalysatoren | | | |
| 140 | Herstellen von künstlichen Zähnen oder Herstellen, Be- und Verarbeiten nichtsilikatischer technischer Keramik (z. B. Hightech- Keramik, Biokeramik, Schneidkeramik) | | | |
| 220 | Be- und Verarbeiten von Hohlglas, Stäben, Kugeln, Schaumglas, durchsichtigen oder durchscheinenden Kunststoffen; Herstellen wissenschaftlicher und medizinischer Instrumente, Apparate sowie von Isolierflaschen | | | |
| 290 | Selbstständige Keramik- und Glasmalereien; Herstellen von bleigefassten Kleingläsern (z. B. Tiffanytechnik); Herstellen von Plastiken und Figuren aus Gips u. ä. Stoffen | | | |
| 370 | Herstellen von Deckgläsern, Diapositivgläsern, Brillengläsern, Objektträgern, Skalen, Lichtwellenleitern u. Ä. | | | |

| | |
|--|--|
| 81 | Herstellen, Be- und Verarbeiten feinkeramischer Erzeugnisse |
| Lfd. Nr. 2 | |
| Schlüsselzahlen | Gewerbebezug |
| 42 | Herstellen, Be- und Verarbeiten von Baustoffen, Fertigbauteilen und Bauteilen, soweit nicht anderweitig einzuordnen |
| 171 | Herstellen von Großsteinzeug, Steinzeugröhren, Kaminsteinrohren, Kanalisationsröhren |
| 181 | Herstellen von feuerfesten Erzeugnissen einschließlich feuerfester Mörtel, Stampfmassen und vergleichbarer Produkte |
| 200 | Herstellen von Flach-, Float-, Guss- und Spiegelglas |
| 240 | Herstellen von vorgespanntem Einscheiben-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas); Herstellen von Isolierglas aus mehreren Scheiben |
| 260 | Herstellen und Verarbeiten von Glasfasern, Steinwolle, Schlackenwolle, Keramikfasern |
| 41 | Herstellen von Spaltplatten oder von Schmelztiegeln, Leichtkalksandsteinen oder Leichtbetonsteinen |
| 190 | Herstellen von Hohlglas, Stäben, Kugeln, Schaumglas; Be- und Verarbeiten von Flachglas |
| Lfd. Nr. 3 | |
| Schlüsselzahlen | Gewerbebezug |
| 20 | Tonabbau, Kaolin u. ä. Stoffe, Aufbereitung und Zurichtung, oder Torf, Abbau und Verarbeiten; Herstellen von Blumenerde, Rindererde u. Ä. |
| 40 | Ziegeleien (einschließlich Herstellen von Blähton) |
| 51 | Herstellen von Kalksandsteinen |
| 61 | Herstellen von Bimsbaustoffen, Schlacken- und Aschensteinen |
| 100 | Herstellen von Wand- und Fußbodenfliesen (einschließlich Mosaiken) |
| Für das kaufmännische und verwaltende Personal eigenständiger Verwaltungen gelten als Einsatzzeiten je Arbeitnehmer/Jahr 0,2 Stunden für den Betriebsarzt und 0,3 Stunden für die Fachkraft für Arbeitssicherheit. | |

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die nach speziellen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, müssen zusätzlich zur Einsatzzeit erbracht werden.



Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Anlage 3 Zu § 2 Abs. 4 Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung: Unternehmermodell

1. Allgemeines

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Das Unternehmermodell, das als alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung dazu beitragen soll, die Eigenverantwortlichkeit des Unternehmers für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu stärken, besteht aus

- der Motivations- und Informationsmaßnahme,
- den Fortbildungsmaßnahmen,
- der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung

und deren Dokumentation.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

2. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als Führungsaufgabe

2.1 Motivations- und Informationsmaßnahme

Ziel der Motivations- und Informationsmaßnahme ist es, den Unternehmer, der sich für das Unternehmermodell entschieden hat,

- zu unterstützen, den Arbeitsschutz als unverzichtbares Element in das Unternehmensgeschehen zu integrieren und die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit auf höchstmöglichem Niveau zu gewährleisten,
- zu motivieren, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung bedarfsgerecht zu nutzen,
- zu unterstützen, Probleme des betrieblichen Arbeitsschutzes zu erkennen und entsprechend reagieren zu können.

Die Motivations- und Informationsmaßnahme umfasst sowohl branchenübergreifende als auch branchenspezifische Inhalte. Die unter Beteiligung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit entwickelte Konzeption sieht vor, arbeitsmedizinische und

sicherheitstechnische Perspektiven im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes integrativ zu vermitteln.

Art und Umfang der Motivations- und Informationsmaßnahme

Der zeitliche Umfang beträgt für Unternehmer in

| Gruppe | Betriebsart | Umfang |
|--------|---|---|
| I | – | – |
| II | Betriebe für Arbeitnehmerüberlassung, Betriebe der keramischen und Glas-Industrie (siehe § 3 Abs. 1 VI der Satzung) | 8 Lehreinheiten Motivation und branchenübergreifende Informationen und |
| | | 20 Lehreinheiten branchenspezifische Informationen, einschließlich Lernerfolgskontrolle. (1 Lehreinheit = 45 Minuten) |
| III | Alle anderen Betriebe | 8 Lehreinheiten Motivation und branchenübergreifende Informationen und |
| | | 4 Lehreinheiten branchenspezifische Informationen, einschließlich Lernerfolgskontrolle (1 Lehreinheit = 45 Minuten) |

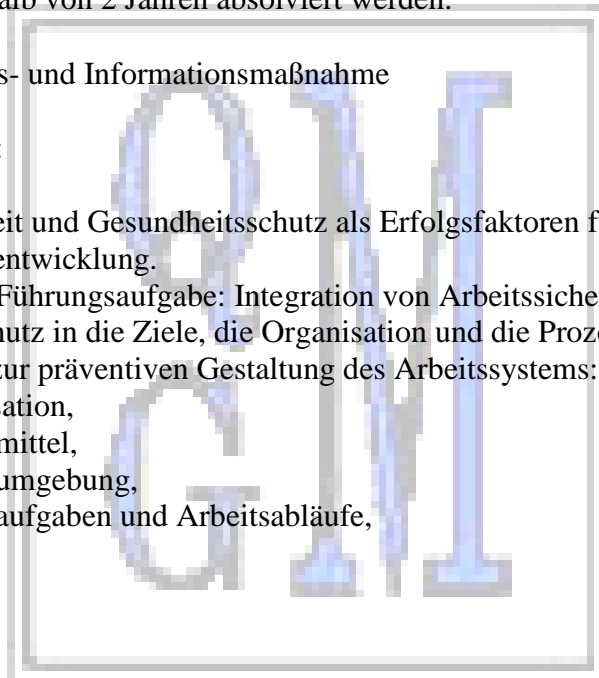
Die Motivations- und Informationsmaßnahme kann von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Präsenzform, als Selbstlernmaßnahme oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Lehreinheiten können auch in Form von Projektarbeiten erbracht werden. Bei der Wahrnehmung einer Selbstlernphase ist mindestens eine Präsenzphase abzuleisten. Gleichwertige Motivations- und Informationsmaßnahmen bei anderen Unfallversicherungsträgern oder kooperierenden Institutionen können durch die Berufsgenossenschaft auf Antrag anerkannt werden.

Die gesamte Motivations- und Informationsmaßnahme für Unternehmer aus Betrieben der Gruppe II muss innerhalb von 2 Jahren absolviert werden.

Inhalte der Motivations- und Informationsmaßnahme

Branchenübergreifend:

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als Erfolgsfaktoren für die Unternehmensentwicklung.
- Prävention als Führungsaufgabe: Integration von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in die Ziele, die Organisation und die Prozesse des Unternehmens.
- Ansatzpunkte zur präventiven Gestaltung des Arbeitssystems:
 - Organisation,
 - Arbeitsmittel,
 - Arbeitsumgebung,
 - Arbeitsaufgaben und Arbeitsabläufe,



- Kriterien für die Inanspruchnahme bedarfsgerechter betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Betreuung.
- Psychologische Aspekte der Gefahrenwahrnehmung und des sicheren Verhaltens.

Beispiele guter Praxis- und Arbeitshilfen:

- Gefährdungsbeurteilungen
 - bedarfsgerecht planen,
 - effektiv durchführen,
 - effizient auswerten,
 - wirksam umsetzen.
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit:
 - Kompetente Ansprechpartner für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
 - Kriterien für die Auswahl des richtigen Anbieters,
 - Handlungsfelder und Handlungsprogramme.
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfolgreich kommunizieren und implementieren.
 - Sicherheitsdialog,
 - Beschäftigte sensibilisieren, motivieren und beteiligen,
 - gesundheitsbewusstes und sicherheitsgerechtes Verhalten fördern.

Branchenbezogen:

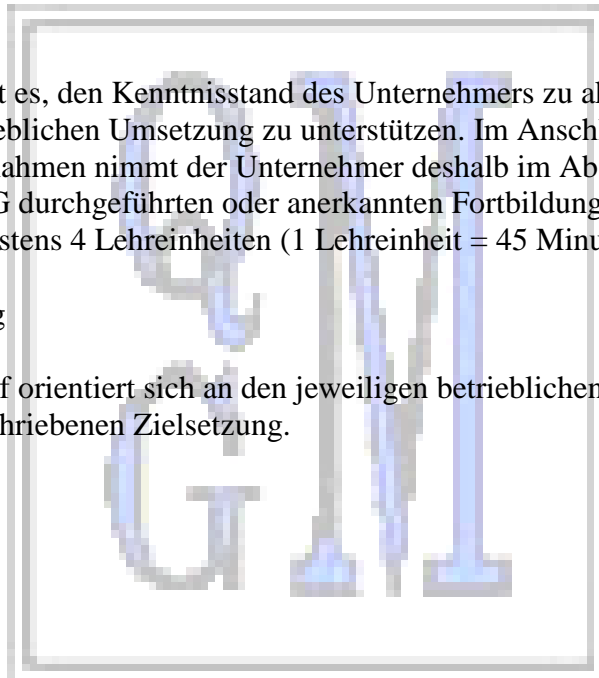
- Ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsumgebung,
- Maschinen und maschinelle Einrichtungen,
- innerbetrieblicher Transport und Verkehr,
- Gefahrstoffe,
- Arbeitsplätze, bauliche Einrichtungen.
- Grundlagen des Notfallmanagements:
 - Organisation der Ersten Hilfe,
 - Brand- und Explosionsschutz,
 - Sicherheitskennzeichnung.
- Besondere Anforderungen an die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung einschließlich arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen.
- Psychische Belastungen

2.2 Fortbildung

Ziel der Fortbildung ist es, den Kenntnisstand des Unternehmers zu aktualisieren und ihn dauerhaft bei der betrieblichen Umsetzung zu unterstützen. Im Anschluss an die Motivations- und Informationsmaßnahmen nimmt der Unternehmer deshalb im Abstand von höchstens fünf Jahren an von der VBG durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teil: Der Umfang beträgt mindestens 4 Lehreinheiten (1 Lehreinheit = 45 Minuten).

Inhalte der Fortbildung

Der Fortbildungsbedarf orientiert sich an den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen im Rahmen der oben beschriebenen Zielsetzung.



3. Bedarfsorientierte Betreuung

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen, Betriebsstätten oder der Betriebsorganisation,
- Einführung neuer oder grundlegende Veränderung vorhandener Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer bzw. grundlegende Veränderung vorhandener Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Einführung oder Erprobung von Körperschutzmitteln,
- Untersuchung von meldepflichtigen Unfällen und anzuzeigenden Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

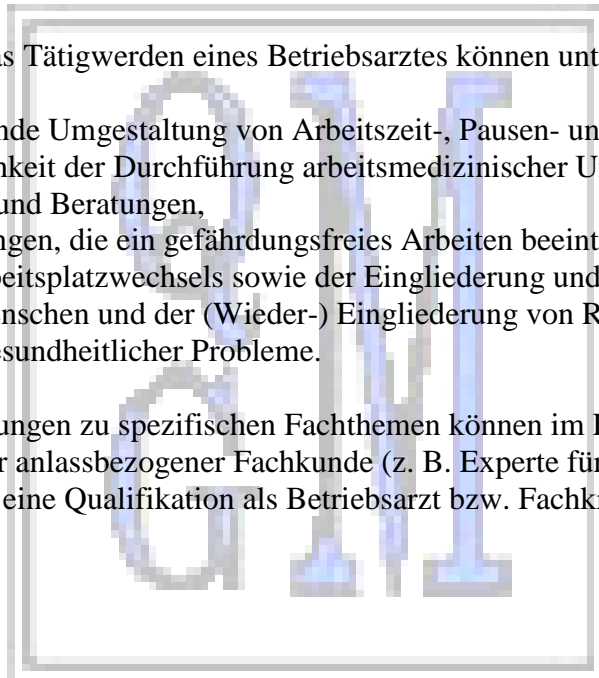
Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde (z. B. Experte für Brandschutz) erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit



verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

4. Schriftliche Nachweise

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung,
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Anhang 1 Erläuterungen zu § 2 Abs. 3

Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit können als ständig oder zeitweise tätige Kräfte bestellt werden. Sie können vom Unternehmer eingestellt oder freiberuflich tätig sein oder auch einem überbetrieblichen Dienst angehören, den der Unternehmer nach § 19 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) verpflichtet hat.

Die Anforderungen an einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst ergeben sich aus den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen über Ärzte, Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste.

Mit einer Übertragung der Aufgaben nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) in Verbindung mit dieser Unfallverhütungsvorschrift an einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst erfüllt der Unternehmer seine gesetzliche Verpflichtung, wenn dieser überbetriebliche Dienst mindestens die Forderungen erfüllt, die ein Betriebsarzt aufgrund des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) zu erfüllen hätte.

Die Einsatzzeit für einen Betrieb mit mehr als 10 Beschäftigten errechnet sich aus der Zahl der jährlich durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer multipliziert mit der erforderlichen Einsatzzeit der Betriebsärzte (Std./Jahr je Arbeitnehmer) und aus der Zahl der jährlich durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer multipliziert mit der erforderlichen Einsatzzeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Std./Jahr je Arbeitnehmer), die dem Betrieb gemäß seiner Betriebsart in den Tabellen (vgl. Anlage 2) zugewiesen ist.

Die erforderliche Einsatzzeit für einen Betrieb mit mehr als 10 Beschäftigten ist die Arbeitszeit, die den Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Betrieb je Jahr und Arbeitnehmer mindestens zur Verfügung stehen muss. So können z. B. Wegezeiten eines nicht im Betrieb eingestellten Betriebsarztes bzw. einer nicht im Betrieb eingestellten Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Einsatzzeit angerechnet werden.

Unternehmen mit mehreren Betrieben steht es frei, auf die Benennung eines Betriebsarztes bzw. einer Fachkraft für Arbeitssicherheit für jeden einzelnen Betrieb zu verzichten, wenn eine gemeinsame Betreuung der Betriebe durch einen oder mehrere Betriebsärzte bzw. durch eine oder mehrere Fachkräfte für Arbeitssicherheit gewährleistet ist. Die Einsatzzeiten sind entsprechend zu berechnen

Anhang 2

Erläuterungen zu § 4

Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

Die Ausbildungslehrgänge werden nach den Grundsätzen gestaltet, die das frühere BMA, jetziges BMAS, mit Schreiben vom 29. Dezember 1997 an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Fachaufsicht festgelegt hat.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die einen Ausbildungslehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben, der nach den Grundsätzen gestaltet war, die das BMA mit Fachaufsichtsschreiben vom 2. Juli 1979 festgelegt hatte, dürfen weiterhin bestellt werden.

Anforderungen an Ausbildung und Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit enthält die Broschüre "Informationen zur Ausbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit". Sie wird dem Unternehmer und der angehenden Fachkraft im Vorfeld der Ausbildungsmaßnahmen zugestellt.

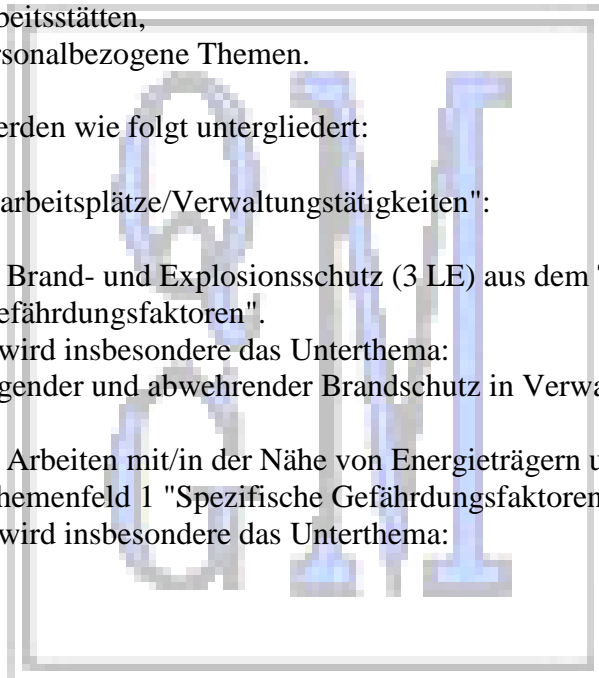
Entsprechend Ziffer 7 des Fachaufsichtsschreibens des BMA vom 29. Dezember 1997 (Az: IIIb7-36042-5) zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit werden in der Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse vermittelt, wobei in der Regel auf das in den Ausbildungsstufen I und II erworbene Wissen aufgebaut wird. Dabei werden die Rahmenanforderungen gemäß der Ausbildungskonzeption berücksichtigt, wonach die Rahmenthemen der Ausbildungsstufe III den nachfolgenden 5 Themenfeldern zugeordnet werden:

1. Spezifische Gefährdungsfaktoren,
2. Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen,
3. Spezifische Arbeitsverfahren,
4. Spezifische Arbeitsstätten,
5. Spezifische personalbezogene Themen.

Die Rahmenthemen werden wie folgt untergliedert:

Für den Bereich "Büroarbeitsplätze/Verwaltungstätigkeiten":

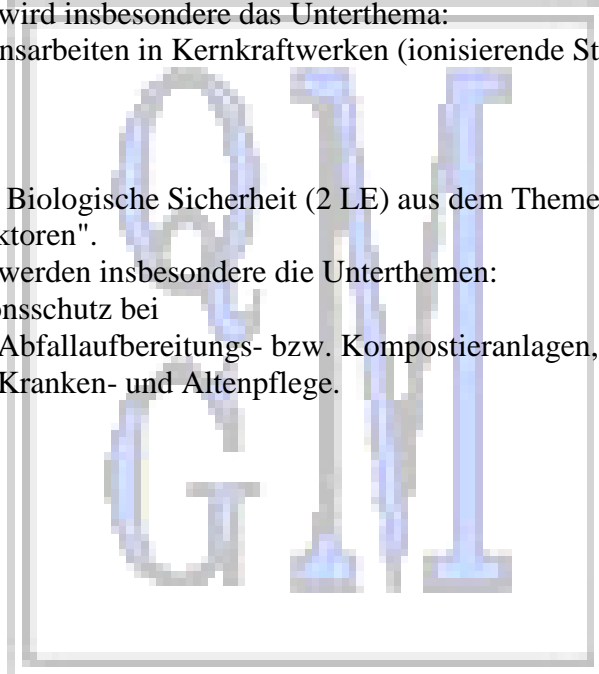
- Rahmenthema: Brand- und Explosionsschutz (3 LE) aus dem Themenfeld 1 "Spezifische Gefährdungsfaktoren".
Angesprochen wird insbesondere das Unterthema:
 - Vorbeugender und abwehrender Brandschutz in Verwaltungsgebäuden.
- Rahmenthema: Arbeiten mit/in der Nähe von Energieträgern und Strahlungsquellen (1 LE) aus dem Themenfeld 1 "Spezifische Gefährdungsfaktoren".
Angesprochen wird insbesondere das Unterthema:



- Elektromagnetische Strahlung.
- Rahmenthema: Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen (2 LE) aus dem Themenfeld 3 "Spezifische Arbeitsverfahren". Angesprochen wird insbesondere das Unterthema:
 - Instandhaltung raumluftechnischer Anlagen.
- Rahmenthema: Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen (6 LE) aus dem Themenfeld 5 "Spezifische personalbezogene Themen".
Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen:
 - Gefährdungen/Belastungen von Versicherten, die in folgenden Bereichen tätig sind:
 - Kassenbereiche,
 - Call-Center,
 - Ergonomie.

Für den Bereich "Arbeitnehmerüberlassung/Zeitarbeit":

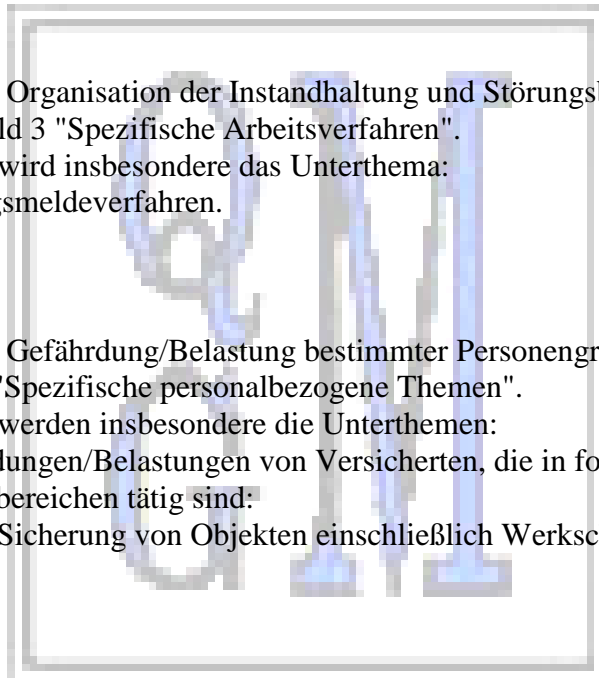
- Rahmenthema: Schutz vor Sturz aus der Höhe/in die Tiefe (2 LE) aus dem Themenfeld 1 "Spezifische Gefährdungsfaktoren".
Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen:
 - Absturzsicherung bei hoch gelegenen Arbeitsplätzen,
 - Leitern,
 - Gerüste,
 - Dacharbeiten.
- Rahmenthema: Arbeiten mit/in der Nähe von Energieträgern und Strahlungsquellen (1 LE) aus dem Themenfeld 1 "Spezifische Gefährdungsfaktoren".
Angesprochen wird insbesondere das Unterthema:
 - Revisionsarbeiten in Kernkraftwerken (ionisierende Strahlung).
- Rahmenthema: Biologische Sicherheit (2 LE) aus dem Themenfeld 1 "Spezifische Gefährdungsfaktoren".
Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen:
 - Infektionsschutz bei
 - Abfallaufbereitungs- bzw. Kompostieranlagen,
 - Kranken- und Altenpflege.



- Rahmenthema: Arbeiten in Bereichen mit Kontaminierungsgefahren (1 LE) aus den Themenfeldern 1 und 4 "Spezifische Gefährdungsfaktoren" und "Spezifische Arbeitsstätten". Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen:
 - Entsorgung,
 - Sanierung.
- Rahmenthema: Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen (6 LE) aus dem Themenfeld 5 "Spezifische personalbezogene Themen".
Angesprochen wird insbesondere das Unterthema:
 - Besondere Gefährdungen/Belastungen der Leiharbeitnehmer durch wechselnde Einsätze.

Für den Bereich "Bewachung":

- Rahmenthema: Brand- und Explosionsschutz (3 LE) aus dem Themenfeld 1 "Spezifische Gefährdungsfaktoren".
Angesprochen wird insbesondere das Unterthema:
 - Vorbeugender und abwehrender Brandschutz bei Objekten.
- Rahmenthema: Schutz vor Sturz aus der Höhe/in die Tiefe (1 LE) aus dem Themenfeld 1 "Spezifische Gefährdungsfaktoren".
Angesprochen wird insbesondere das Unterthema:
 - Absturzsicherung beim Einsatz im Objektschutz und bei der Baustellenbewachung.
- Rahmenthema: Biologische Sicherheit (1 LE) aus dem Themenfeld 1 "Spezifische Gefährdungsfaktoren".
Angesprochen wird insbesondere das Unterthema:
 - Infektionsschutz bei Wach- und Sicherungsdienstleistungen.
- Rahmenthema: Organisation der Instandhaltung und Störungsbeseitigung (1 LE) aus dem Themenfeld 3 "Spezifische Arbeitsverfahren".
Angesprochen wird insbesondere das Unterthema:
 - Störungsmeldevorgang.
- Rahmenthema: Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen (6 LE) aus dem Themenfeld 5 "Spezifische personalbezogene Themen".
Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen:
 - Gefährdungen/Belastungen von Versicherten, die in folgenden Einsatzbereichen tätig sind:
 - Sicherung von Objekten einschließlich Werkschutz,



- Empfangs- und Pfortendienst,
- Revier- und Streifendienst,
- Sicherungs-, Kontroll- und Ordnungsdienst in öffentlichen Bereichen,
- Notruf- und Serviceleitstellendienst,
- Störmeldebeseitigung,
- Alarmverfolgung,
- Sicherungsdienst im Handel,
- Sicherungs- und Ordnungsdienst bei Veranstaltungen, in Discotheken etc.,
- Personenschutz,
- Sicherungs- und Kontrolldienst in Justizvollzugsanstalten, Gewahrsamseinrichtungen, Asylantenheimen etc.,
- Sicherungsdienst im Bereich von Gleisen,
- Geld- und Wertdienstleistungen.

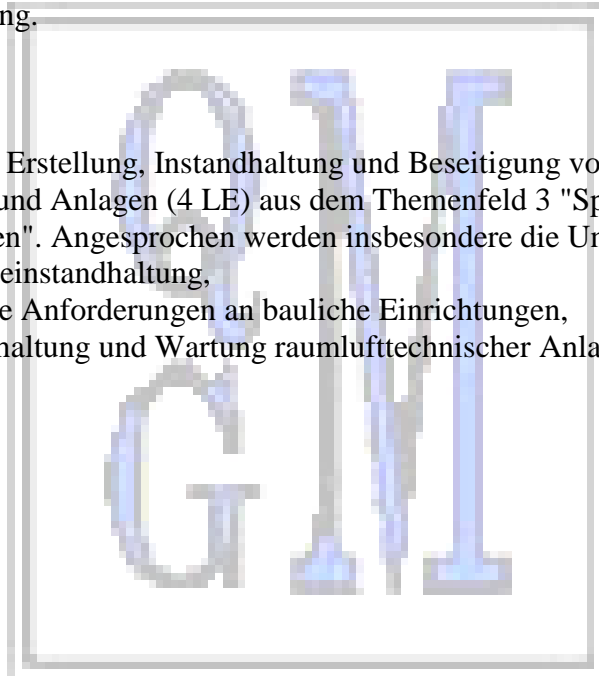
Für den Bereich "Technisch ausgestattete Betriebe":

- Rahmenthema: Brand- und Explosionsschutz (1 LE) aus dem Themenfeld 1: "Spezifische Gefährdungsfaktoren".
Angesprochen wird insbesondere das Unterthema:
 - Vorbeugender und abwehrender Brandschutz.

- Rahmenthema: Schutz vor Sturz aus der Höhe/in die Tiefe (2 LE) aus dem Themenfeld 1 "Spezifische Gefährdungsfaktoren".
Angesprochen wird insbesondere das Unterthema:
 - Absturzsicherung bei hoch gelegenen Arbeitsplätzen.

- Rahmenthema: Arbeiten in Bereichen mit Kontaminationsgefahr (1 LE) aus den Themenfeldern 1 und 4 "Spezifische Gefährdungsfaktoren" und "Spezifische Arbeitsstätten". Angesprochen wird insbesondere das Unterthema:
 - Sanierung.

- Rahmenthema: Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen (4 LE) aus dem Themenfeld 3 "Spezifische Arbeitsverfahren". Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen:
 - Gebäudeinstandhaltung,
 - spezielle Anforderungen an bauliche Einrichtungen,
 - Instandhaltung und Wartung raumlufttechnischer Anlagen.



- Rahmenthema: Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen (4 LE) aus dem Themenfeld 5 "Spezifische personalbezogene Themen".
Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen:
 - Gefährdungen/Belastungen von Versicherten, die in speziellen Bereichen tätig sind, z. B.:
 - Kirchliche Einrichtungen,
 - Rundfunk- und Fernsehanstalten,
 - schulische Einrichtungen, Ausbildungswerkstätten.

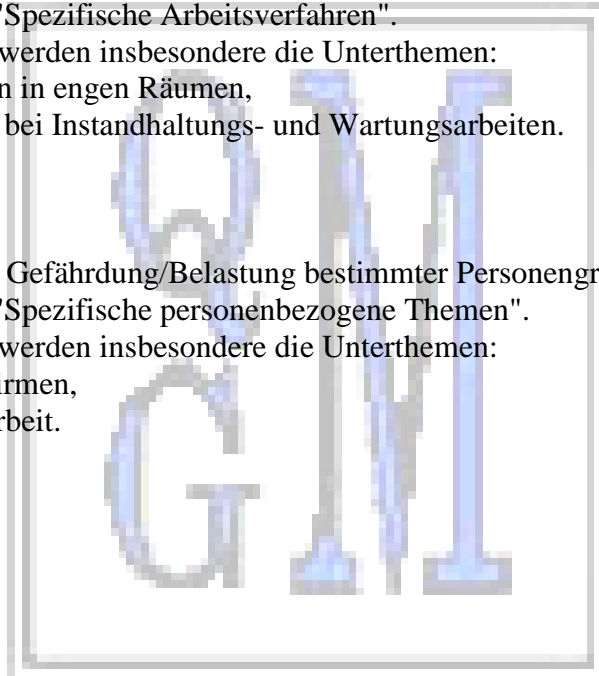
Für den Bereich "Betriebe der keramischen und Glas-Industrie":

- Rahmenthema: Verkettete und flexible Systeme" aus dem Themenfeld 2 "Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen".
Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen:
 - Maschinen/Anlagen der keramischen und Glas-Industrie,
 - Sicherheitsanforderungen an Steuerungen.

- Rahmenthema: Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung von Werk- und Baustoffen aus den Themenfeldern 2 und 3 "Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen" und "Spezifische Arbeitsverfahren".
Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen:
 - Sicherer Betrieb von Trocknern und Öfen,
 - Gasanlagen,
 - Ergonomische Probleme,
 - Spezifische Lärmprobleme,
 - Gefährdungskataloge,
 - Spezifische Gefahrstoffprobleme in der keramischen und Glas-Industrie,
 - Betriebsanweisung/Unterweisung.

- Rahmenthema: Organisation der Instandhaltung/Störungsbeseitigung aus dem Themenfeld 3 "Spezifische Arbeitsverfahren".
Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen:
 - Arbeiten in engen Räumen,
 - Unfälle bei Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten.

- Rahmenthema: Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen aus dem Themenfeld 5 "Spezifische personenbezogene Themen".
Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen:
 - Fremdfirmen,
 - Alleinarbeit.



Ausbildungsmaßnahmen der Stufe III können bereits in den Zeiträumen zwischen den Präsenzphasen der Ausbildungsstufen I (Grundausbildung) und II (Vertiefende Ausbildung) durchgeführt werden, soweit die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vorhanden sind.

Anhang 3

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind folgende Bezugsquellen zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen
Bezugsquelle: Buchhandel
2. Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie Berufsgenossenschaftliche Grundsätze
Bezugsquelle: VBG
3. Normen
Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
4. EG-Richtlinien
Bezugsquelle: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 10 05 34, 50445 Köln

